



**Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Ethik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 12.02.2013**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 3 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert auf Grund Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2013 (GV. NRW. 2012, S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Studienakten
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 24 Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das weiterbildende Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Angewandte Ethik (WAE).

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Angewandten Ethik so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer ethischer Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich Geschichte/Philosophie den akademischen Grad eines „Master of Advanced Studies in Applied Ethics“ (MAE).

§ 4**Zugang zum Studium**

- (1) ¹Der Zugang zum Studium setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern, das einem Wert von 240 ECTS-Leistungspunkten entspricht, erfolgreich abgeschlossen hat oder ein einschlägiges Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das einem Wert von 180 ECTS-Leistungspunkten entspricht, erfolgreich abgeschlossen hat und daran anschließend vorbereitende Studien oder als gleichwertig anrechenbare Leistungen im Wert von 60 ECTS-Leistungspunkten absolviert hat. ²Dazu zählen vor allem berufliche Weiterbildungen und Qualifikationen.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr.
- (3) ¹Die in § 4 Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden durch Vorlagen der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen von der Bewerberin/dem Bewerber nachgewiesen. ²Die erforderlichen Feststellungen trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 5**Zuständigkeit**

- (1) Der Fachbereich Geschichte/Philosophie bildet für die inhaltliche Planung und Gestaltung des Masterstudiengangs Angewandte Ethik einen Studien- und Prüfungsausschuss, der zugleich auch für die Organisation der Prüfungen zuständig ist.

- (2) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied zusammen. ²Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Geschichte/Philosophie gewählt. ³Das dritte Mitglied kann einem anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms- Universität entstammen und muss im weiterbildenden Masterstudium Angewandte Ethik lehren. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Semester. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er berichtet am Fachbereich Geschichte/Philosophie regelmäßig über die Entwicklung des Studienganges und der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. ³Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle seiner/seinem Vorsitzenden übertragen.
- (4) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mindestens ein zweites Mitglied anwesend ist. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) ¹Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Anmeldung zu Beginn des Studiums.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. ³Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Masterstudiengang, der hauptsächlich in Blockveranstaltungen an den Wochenenden und in zwei begleitenden Studienwochen durchgeführt wird.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen ein-

schließlich Abschluss- und Studienarbeiten. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird im Masterstudiengang Angewandte Ethik ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt demnach durchschnittlich 900 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums der Angewandten Ethik entspricht einem Arbeitsaufwand von 1800 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

- (3) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums in Angewandter Ethik setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 60 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon resultieren 42 Leistungspunkte aus dem erfolgreichen Abschluss des Studiums von Modulen und 18 Leistungspunkte aus dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit.

§ 8 **Studieninhalte**

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Angewandte Ethik umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:
- I. Theoretische Grundlagen der angewandten Ethik
 - II. Ethische Probleme im Umgang mit dem Lebendigen und der Natur
(Bereichsethiken I: Medizin- und Umweltethik)
 - III. Ethische Probleme der modernen Gesellschaft
(Bereichsethiken II: Ethische Probleme in Politik, Wirtschaft und Recht)
 - IV. Verfassen der Masterarbeit
- (2) ¹Alle genannten Module sind Pflichtmodule. ²Im vierten Semester werden Wahlpflichtveranstaltungen angeboten, die es den Studierenden ermöglichen sollen, Schwerpunkte zu bilden und einzelne Themen aus entweder dem Modul II oder dem Modul III ihren Interessen entsprechend zu vertiefen.

§ 9 **Lehrveranstaltungsarten**

- (1) ¹Im Rahmen der Präsenzzeiten werden vor allem die folgenden drei Lehrveranstaltungsformen praktiziert: Vorlesungen mit anschließenden Diskussionen im Plenum, Tutorien (Kleingruppenarbeit), Veranstaltungen in Form von Seminaren (Studienwochen). ²Gelegentlich werden auch weitere Formen angeboten, wie beispielsweise: Filme mit Diskussion, Rollenspiel, Planspiel, etc.
- (2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung breiter Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen der Angewandten Ethik sowie angrenzender Gebiete, insbesondere der Kenntnis der zentralen Forschungsansätze, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Grenzen.
²Die anschließenden Diskussionen im Plenum dienen der anwendungsorientierten und praxisnahen Erörterung und Vertiefung der zuvor erworbenen Kenntnisse.
- (3) Tutorien in Kleingruppen dienen der Vertiefung der vermittelten und erworbenen Lerninhalte, vor allem der Vorlesungen, sowie der Einübung der einschlägigen Arbeitsmethoden.
- (4) Seminare dienen der gemeinsamen Erarbeitung und vertiefenden Diskussion komplexer Fragestellungen; dies gilt insbesondere für die beiden Studienwochen, die als Kompaktseminar durchgeführt werden.

§ 10**Strukturierung des Studiums und der Prüfung**

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (4) Die einzelnen Module bauen inhaltlich aufeinander auf und werden demnach erst im nächsten Durchgang des Weiterbildungsstudiengangs, im Turnus von zwei Jahren, wiederholt.

§ 11**Prüfungsleistungen, Anmeldung**

- (1) ¹Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf ein ganzes Modul und sind als Modulabschlussprüfungsleistungen zu erbringen.
²Die Modulbeschreibungen legen für jedes einzelne Modul fest, wie die Modulabschlussprüfungsleistungen, die Bestandteil der Masterprüfung sind, in dem jeweiligen Modul zu erbringen sind.
³Dabei handelt es sich um folgende verschiedene Formen der Überprüfung der Lerninhalte des jeweils gesamten Moduls:
- Modul I: Ablegen einer mündlichen Prüfung
- Modul II: Verfassen einer Hausarbeit
- Modul III: Verfassen einer Hausarbeit
- Modul IV: Verfassen der Masterarbeit
- (2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jedes Modul die Anzahl der dort zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (3) ¹Die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. ²Die Fristen und Termine für die Anmeldung zu den und die Durchführung der Modulabschlussprüfungen werden den Studierenden durch den Studien- und Prüfungsausschuss bekannt gemacht. ³Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.
⁴Im Fall des Rücktritts von der Anmeldung legt der Studien- und Prüfungsausschuss in Absprache mit der Studierenden/dem Studierenden einen neuen Termin zur Möglichkeit der Erbringung der Prüfungsleistung fest.

§ 12 Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Angewandten Ethik nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von ca. 30 Seiten (ca. 55.000 Zeichen) haben und diesen nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden durch den Studien- und Prüfungsausschuss. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 42 Leistungspunkte durch den erfolgreichen Abschluss der vier Module erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Das Volumen der Masterarbeit (15 CP) entspricht einer Bearbeitungszeit von drei Monaten. ²Um die Studierbarkeit zu gewährleisten, beträgt die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit berufsbegleitend 5 Monate. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungsfrist zurückgegeben werden.
- (5) ¹Mit Genehmigung des Studien- und Prüfungsausschusses kann sie in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Studien- und Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 14 zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur

dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält und als Dozierende/Dozierender im Masterstudiengang Angewandte Ethik lehrt. ²Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Masterprüfung oder einer vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

¹Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden. ²Dasselbe gilt für gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs entsprechen.

§ 16**Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte der Universität zu beteiligen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17**Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 60 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Ist ein Modul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) Hat eine Studierende/ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung bzw. ein Zertifikat ausgestellt, das die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen dokumentiert und die Teilnahme an dem Weiterbildungsstudiengang Angewandte Ethik bescheinigt.

§ 18**Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- ³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) ¹Für jedes Modul wird eine Note aus der ihm zugeordneten Modulabschlussprüfung gegeben. ²Die Bewertung hat wie in § 18 Abs. 1 beschrieben zu erfolgen.
- (3) ¹Aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 55 %, die Note des Moduls I (mündliche Prüfung) mit 15%, die Noten der Module II und III (Hausarbeiten) mit je 15 % in die Gesamtnote ein.
³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
- | | | |
|------------------------|---|--------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = | gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend; |
| über 4,0 | = | nicht ausreichend. |
- (4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19**Masterzeugnis und Masterurkunde**

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Masterarbeit,
 - das Thema der Masterarbeit,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 3 und 4,
 - die Bezeichnung des weiterbildenden Studiums
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 (Master of Advanced Studies in Applied Ethics; MAE) beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20 Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs, welches sich bei dem Masterstudiengang Angewandte Ethik als stärker anwendungsorientiert auszeichnet.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21 Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Studien- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmah-

nung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in den weiterbildenden Masterstudiengang „Angewandte Ethik“ und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24
Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 25
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 21.01.2013.

Münster, den 12.02.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12.02.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Theoretische Grundlagen der angewandten Ethik.					
Modultitel englisch:		Theoretical Foundations of Applied Ethics					
Studiengang:		Weiterbildungsstudiengang „Angewandte Ethik“					
1	Modulnummer: 1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: 1 x je Kurs	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 14	Workload (h): 420		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	variabel	Ethische Theorien, Metaethik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	42	168
	2.		Ethische Propädeutik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30	120
3.	Was ist angewandte Ethik?		<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	12	48	
4	Lehrinhalte:						
	<p>In diesem Modul werden die Studierenden mit den basalen <i>theoretischen</i> Grundlagen der angewandten Ethik vertraut gemacht. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zentrale ethische Theorien (deontologische, kontraktualistische, konsequentialistische Theorien); Grundfragen der Metaethik; Moral und Religion. 2. Ethische Propädeutik (Argumentieren in der Ethik, Analyse ethischer Texte) 3. Entstehung und soziale Funktion der angewandten Ethik, ihre Institutionalisierung in Politikberatung und Ethikkommissionen. 						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden haben Grundkenntnisse der allgemeinen Ethik, insbesondere ihrer zentralen normativen Theorien erworben. Sie verfügen über die Fähigkeit, zwischen normativen und deskriptiven Aussagen zu unterscheiden und die Zusammenhänge/Differenzen zwischen Moral und anderen normativen Systemen (z.B. Religion) zu erläutern. • Sie haben verstanden, was Argumente sind und wie sie sich von anderen Aussageformen unterscheiden. Sie können Argumente erkennen, rekonstruieren und kritisieren. Sie haben die Fähigkeit erworben, schwierige Ethische Texte zu analysieren. • Sie sind mit den Entstehungsgründen der angewandten Ethik und den wichtigsten Formen ihrer Institutionalisierung und Implementierung vertraut. 						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Keine Wahlmöglichkeiten						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹						
	Eine mündliche Prüfung über den Inhalt des Moduls.				30 Minuten	100%	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	keine						

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Kurt Bayertz	Zuständiger Fachbereich: Geschichte/Philosophie (FB o8)
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Ethische Fragen im Umgang mit dem Lebendigen und der Natur					
Modultitel englisch:		Bioethics					
Studiengang:		Weiterbildungsstudiengang „Angewandte Ethik“					
1	Modulnummer: 2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: 1 x je Kurs	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 14	Workload (h): 420		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	variabel	Ethik in Medizin und Gesundheitswesen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	9	54	216
	2.		Umweltethik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30	90
3.	Tierethik		<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	6	24	
4	Lehrinhalte:						
	<p>Gegenstand dieses Moduls sind die Grundfragen jenes Bereichs der angewandten Ethik, die sich auf den Umgang mit lebenden Wesen, sowie mit der Natur beziehen. Das Modul bietet eine Einführung in die Bereichsethiken Medizin- und Bioethik, Umweltethik, sowie Tierethik. Wichtigste allgemeine Themen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prinzipien der Medizinethik; Ethik am Anfang und Ende des Lebens; Allokationsprobleme. 2. Der moralische Status der Natur; globale Umweltveränderungen; intergenerationelle Gerechtigkeit. 3. Der moralische Status von Tieren; Massentierhaltung; Tierversuche; Artenschutz. 						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	<p>Die Studierenden haben sich mit den ethischen Hauptproblemen der genannten Bereichsethiken vertraut gemacht und kennen die wichtigsten theoretischen Ansätze in diesen Bereichsethiken. Sie haben die Fähigkeit erworben, (a) ethische Probleme zu erkennen und zu analysieren; und (b) die theoretischen Ansätze auf allgemeine Probleme und ggf. auf aktuelle Probleme in ihrem beruflichen Umfeld produktiv anzuwenden. Sie sind sich dabei auch der Grenzen dieser Ansätze bewusst.</p>						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Keine Wahlmöglichkeiten						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²						
	Hausarbeit				ca. 10 S. (=18.000 Zeichen)	100%	
9	Studienleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	
	Keine						

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: PD Dr. Johann S. Ach	Zuständiger Fachbereich: Geschichte/Philosophie (FB o8)
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Ethische Probleme der modernen Gesellschaft.					
Modultitel englisch:		Ethical Problems of Modern Societies.					
Studiengang:		Weiterbildungsstudiengang „Angewandte Ethik“					
1	Modulnummer: 3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: 1 x je Kurs	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 14	Workload (h): 420		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	variabel	Politische Ethik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	42	168
	2.		Wirtschaftsethik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	36	144
3.	Rechtsethik		<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	6	24	
4	Lehrinhalte:						
	<p>Moderne Gesellschaften gliedern sich in Subsysteme, die ihre jeweils eigenen ethischen Probleme generieren. Diese Probleme stehen im Mittelpunkt der Lehrinhalte von Modul IV. Insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Legitimität des Staates; Probleme der Gerechtigkeit; Krieg und Frieden; Weltarmut. 2. Verschiedene wirtschaftsethische Ansätze; Unternehmensethik; stakeholder-Ansatz. 3. Recht und Moral; Rechtsstaat. <p>Wie bei Modul III wird auch hier versucht, auf aktuelle gesellschaftliche Probleme und Debatten Bezug zu nehmen.</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Die Studierenden haben gelernt, verschiedene Subsysteme der modernen Gesellschaft zu unterscheiden und ihre jeweils spezifischen ethischen Probleme zu diagnostizieren. Sie kennen die wichtigsten theoretischen Ansätze für die verschiedenen Bereiche und sind in der Lage, sie produktiv zur Lösung der auftretenden Probleme anzuwenden.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Keine Wahlmöglichkeiten						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³						
	Hausarbeit				ca. 10 S. (=18.000 Zeichen)	100%	
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Keine						

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ludwig Siep	Zuständiger Fachbereich: Geschichte/Philosophie (FB o8)
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Verfassen der Masterarbeit					
Modultitel englisch:		Writing of the MA-Thesis					
Studiengang:		Weiterbildungsstudiengang „Angewandte Ethik“					
1	Modulnummer: 4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: 1 x je Kurs	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1 und 4	LP: 18	Workload (h): 540		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	variabel	Ethisches Denken und Argumentieren (1. Studienwoche)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	6	24
	2.		Präsentation und Diskussion der Projekte der Masterarbeiten (2. Studienwoche)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	12	48
	4.		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	15		450
4	Lehrinhalte:						
	Aufbauend auf den in den Modulen 1 bis 3 erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten werden in diesem Modul die Fähigkeiten vertieft, eine längere wissenschaftliche Arbeit zu entwerfen und zu verfassen. Gleichzeitig vertiefen die Studierenden ihre ethischen Kenntnisse exemplarisch an einem Problem.						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten, (a) eine komplexe ethische Argumentation zu konzipieren und (b) diese Argumentation unter Verwendung einschlägiger Quellen und Hilfsmittel in einem längeren Text überzeugend zu entwickeln. In Vorbereitung der Masterarbeit selbst präsentieren sie ihre Vorüberlegungen vor der Gruppe und setzen sich mit Einwänden auseinander.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Keine Wahlmöglichkeiten						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴						
	Masterarbeit				5 Monate	100%	
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Mündliche Präsentation mit anschließender Diskussion						45 Minuten

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 55%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Kurt Bayertz	Zuständiger Fachbereich: Geschichte/Philosophie (FB 08)
16	Sonstiges:	